

BVGer D-4101/2017 vom 22. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4101_2017

FR: TAF D-4101/2017 du 22 février 2019

IT: TAF D-4101/2017 del 22 febbraio 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Da - wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt - eine Urteilsunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht erstellt ist, ist von seiner Prozessfähigkeit auszugehen. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 VwVG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte in seiner angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Bundesanhörung erklärt, dass er nicht wisse, weshalb er gemeinsam mit seiner Familie Afghanistan verlassen habe, und er könne sich auch nicht an irgendwelche Vorfälle oder Schwierigkeiten in seinem Heimatland erinnern. Da er keine eigenen Fluchtgründe geltend mache, erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2

Vorliegend wird in der Hauptsache die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung in den Dispositivziffern 1-3 sowie die Rückweisung der Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung an das SEM beantragt. Zur Begründung wird in der Beschwerde (vgl. S. 5 f.) geltend gemacht, die Argumentation des SEM halte einer eingehenden Prüfung nicht stand. So habe die Vorinstanz den Beschwerdeführer zwar als Asylsuchenden mit einer geistigen Behinderung "identifiziert", es aber gleichzeitig unterlassen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und die Verfahrensrechte zu wahren. Insbesondere habe es die Vorinstanz unterlassen, die Anhörung den Bedürfnissen des Beschwerdeführers anzupassen und diese durch eine Person, welche im Umgang mit Personen mit einer Behinderung geschult sei, durchführen zu lassen. Ferner habe das SEM darauf verzichtet, die Mutter des Beschwerdeführers zu dessen Asylgründen zu befragen beziehungsweise deren Aussagen zur drohenden Reflexverfolgung in der angefochtenen Verfügung zu erwähnen, und stattdessen lediglich auf die Aussagen des Beschwerdeführers abgestellt. Die Vorinstanz habe dadurch den Untersuchungsgrundsatz und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers sowie das Diskriminierungsverbot verletzt, weshalb der Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt sei.

E. 4.3

Dem hält das SEM in seiner Vernehmlassung entgegen, die Bundesanhörung sei sehr wohl normal und korrekt verlaufen. Dem Protokoll sei zu entnehmen, dass die Befragung in einer wohlwollenden Atmosphäre durchgeführt worden sei. Die Antworten des Beschwerdeführers anlässlich der Bundesanhörung seien oft kurz ausgefallen und liessen auf Beeinträchtigung und Unwissen schliessen, doch habe er zu seiner Herkunft, zu seiner Bildung und Arbeit sowie zur Ausreise Angaben machen können. Bei der Befragung der Eltern seien diese Informationen teils überprüft und es sei ergänzend nachgefragt worden, wobei sich die Angaben mehrheitlich als korrekt herausgestellt hätten. Dem Beschwerdeführer sei trotz seiner Beeinträchtigungen zugetraut worden, für sich zu sprechen, und es sei auch nicht ersichtlich, weshalb er nicht in der Lage gewesen wäre, eigene Ausreise- beziehungsweise Asylgründe geltend zu machen. Der Einwand der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sei daher als aktenwidrig zu qualifizieren.

E. 4.4

In der Replik wird wiederum entgegnet, auch wenn der Beschwerdeführer selber von der zu befürchtenden Verfolgung nichts gewusst habe und diese daher in der Anhörung nicht habe vorbringen können, hätte die Vorinstanz die von der Mutter in deren Bundesanhörung gemachten Aussagen in der angefochtenen Verfügung berücksichtigen und würdigen müssen. Indem sie dies unterlassen habe, liege eine unvollständige Sachverhaltsabklärung und somit eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vor. Falls dem Beschwerdeführer ein Verfahrensbeistand beigeordnet worden wäre, hätte dieser mit Sicherheit mit der Mutter des Beschwerdeführers Kontakt aufgenommen, mit ihr über dessen allfällige Asylgründe gesprochen und dann die zu befürchtende Verfolgung in dessen Verfahren vorbringen können. Die Verletzung der Verfahrensrechte habe folglich ebenfalls dazu geführt, dass der Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt worden sei.

E. 5.1

Das Verwaltungs- beziehungsweise Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist allerdings nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Benjamin Schindler, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 28 zu Art. 49).

E. 5.2

Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/21 E. 5.1 und 2009/50 E. 10.2 je mit weiteren Hinweisen).

E. 6.1

Dem SEM war bereits vor der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz bekannt, dass dieser geistig beeinträchtigt ist. So hielt ein Arzt in Athen, wo sich der Beschwerdeführer damals aufhielt, in einem Schreiben vom 26. Februar 2015 Folgendes fest: "The young man is mentally disordered. He is not able to write or read, to orientate and find ways. He is easily influenced by other people and can easily be manipulated. He is not able to organize the issues of his daily life by himself and needs therefore the help of other people, like his parents." Im "Triageblatt Dublin Verfahren IN" wurde sodann die Zuständigkeit der Schweiz für eine Zusammenführung mit sich in der Schweiz aufhaltenden Familienangehörigen allein damit begründet, es handle sich beim Beschwerdeführer um den "geistig zurückgebliebenen, unselbständigen, volljährigen Sohn" von F._____ und

E._____.

E. 6.2

Insbesondere aus dem Anhörungsprotokoll vom 5. Juli 2016 geht hervor, dass der Beschwerdeführer einen Grossteil der ihm gestellten Fragen nicht beantworten konnte. In einer Aktennotiz hielt die befragende Person denn im Anschluss an die Anhörung auch fest, der Beschwerdeführer habe grosse Mühe bekundet, auf die gestellten Fragen zu antworten. Es sei nicht möglich gewesen, einen Sachverhalt zu Herkunft, etwaiger Verfolgung und Ausreise zu stellen (recte wohl: erstellen). Gemäss den Angaben seiner Mutter F. _____ (vorinstanzliche Akten N [...]) ist der Beschwerdeführer seit seiner Geburt geistig beeinträchtigt; die Ärzte in der Schweiz hätten aufgrund einer Untersuchung den Entwicklungsstand eines neunjährigen Kindes festgestellt.

E. 6.3

Trotz der bereits zu Beginn des vorinstanzlichen Verfahrens bekannten Beeinträchtigung und der im Verfahren selber gewonnen Erkenntnisse hat es die Vorinstanz unterlassen, weitere, insbesondere medizinische Abklärungen zur genaueren Feststellung des Grades der geistigen Beeinträchtigung - und damit auch zur Beantwortung der Frage, inwieweit der Beschwerdeführer als urteilsfähig im Sinne von Art. 16 ZGB (was, in Bezug auf die Durchführung des Asylverfahrens voraussetzt, dass eine Person als Asylgesuchsteller in der Lage ist, Bedeutung und Tragweite des Asylverfahrens und der dazu erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erfassen, bezüglich der nötigen Mitwirkung vernunftgemäss zu handeln und namentlich die Verfolgungssituation nachvollziehbar zu schildern, wobei es bei der Erstellung des Sachverhalts im Rahmen des Asylverfahrens in erster Linie darum geht, eigene Erlebnisse wiederzugeben und diesbezüglich klärende Fragen der befragenden Person zu beantworten [vgl. Urteil D-2486/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 4.4 mit weiteren Hinweisen]) - zu veranlassen. Vielmehr hat sie sich mit der Feststellung, der Beschwerdeführer habe "den Grossteil der Fragen nicht beantworten" können, aus den Aussagen seiner Mutter gehe indessen hervor, dass er seit Geburt geistige Beeinträchtigungen habe, wobei Ärzte in der Schweiz den Entwicklungsstand eines neunjährigen Kindes festgestellt hätten (vgl. angefochtene Verfügung S. 2 Ziff. I. 4.), begnügt. Der Umstand, dass - wie in der Vernehmlassung vom 8. August 2017 (vgl. S. 1) geltend gemacht wurde und auch vom Bundesverwaltungsgericht nicht in Zweifel gezogen wird - die Bundesanhörung "normal und korrekt" sowie "in einer wohlwollenden Atmosphäre" durchgeführt wurde, vermag die fehlenden Abklärungen nicht zu ersetzen. Schliesslich steht auch aufgrund der Angaben in den beiden zusammen mit der Beschwerdeschrift eingereichten, am 21. April 2016 und am 18. Mai 2016 erstellten Berichten des (...) (welche sich vorab zu den Schlafstörungen und Verhaltensauffälligkeiten des Beschwerdeführers äussern), nicht fest, ob und inwieweit der Beschwerdeführer in der Lage wäre, selber im Rahmen der Anhörung für die Beurteilung seines Asylgesuches verwertbare Aussagen zu machen, zumal sich das SEM (auch in seiner Vernehmlassung) nicht mit den in den ärztlichen Unterlagen enthaltenen Angaben auseinandergesetzt hat.

E. 6.4

Vorliegend kann somit nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts nicht abschliessend festgestellt werden, inwieweit der Beschwerdeführer in der Lage war, die Bedeutung und Tragweite des Asylverfahrens und der dazu erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erfassen, bezüglich der nötigen Mitwirkung vernunftgemäss zu

handeln und namentlich die Verfolgungssituation nachvollziehbar zu schildern, weshalb diesbezüglich die Vornahme weitergehender, transparenter (medizinischer beziehungsweise fachpsychiatrischer) Abklärungen notwendig ist. Falls diese Abklärungen ergeben, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beeinträchtigung in Bezug auf sein Asylverfahren nicht urteilsfähig beziehungsweise in einer diesbezüglichen Befragung nicht in der Lage ist, ohne ihm beistehende Person einigermaßen klare Aussagen zu seinen Asylgründen zu machen, wären in einem nächsten Schritt mit Blick auf die Feststellung seiner Asylvorbringen und insbesondere auch auf das Bestehen einer drohenden Reflexverfolgung weitergehende geeignete Massnahmen zu treffen.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Tatsache, dass das SEM dem ihm obliegenden Untersuchungsgrundsatz nicht nachgekommen ist, der rechtserhebliche Sachverhalt nicht ausreichend erstellt ist. Eine Heilung auf Beschwerdeebene kommt nicht in Frage, weil die Verletzung der Abklärungspflicht der Vorinstanz schwer wiegt und die aktuelle Aktenlage einen Entscheid über die Beurteilung der Verfolgungssituation des Beschwerdeführers nicht zulässt. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen, insbesondere auf die Darlegungen zu der dem Beschwerdeführer angeblich drohende Reflexverfolgung (vgl. Beschwerde S. 9 f. und Vernehmlassung S. 2), einzugehen.

E. 7

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, die vorinstanzliche Verfügung vom 26. Juni 2017 aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind - ungeachtet der Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer am 28. Juli 2017 die unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) bewilligt hatte - keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Ungeachtet dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer M^{Law} Angela Stettler als amtliche Rechtsbeiständin (Art. 110a Abs. 1 und 3 AsylG) beiordnete, ist ihm angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Zusammen mit der Replik wurde am 25. August 2017 eine Honorarnote eingereicht. Der geltend gemachte Aufwand von 9.20 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 250.- für die anwaltliche Vertretung und die Auslagen von Fr. 26.20 erscheinen angemessen. Dem Beschwerdeführer ist zulasten des SEM eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'512.75 (inkl. MwSt) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.